

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbände
Rm. 1,50:
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

XI. Jahrgang.

Berlin, den 1. Februar 1887.

No. 3.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Verbands-Vorstandes. — Das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884. — Das Zeichnen der Winkel ohne Transporteur und Sehnentabelle. — Anleitung zur Selbstverfertigung elektrischer Uhren und Haustelegaphen. III. — Anzeigen.

Die heutige Nummer enthält das Inhalts-Verzeichniss zum Jahrgang 1886.

Bekanntmachung.

In letzterer Zeit wurden mehrfache Anfragen über die Stempelpflichtigkeit der Lehrverträge an uns gerichtet, aus welchen hervorgeht, dass viele der Herren Kollegen darüber in Ungewissheit sind. Wir bringen daher Folgendes zur allgemeinen Kenntniss:

„Alle abgeschlossenen Lehrverträge sind ausnahmslos stempelpflichtig. Der Minimalsatz des Stempels beträgt für das Haupt-, sowie für jedes Nebenexemplar des Lehrvertrages 50 Pf. — Dieser Stempel reicht jedoch in allen denjenigen Fällen nicht aus, wo in dem Lehrvertrage Bestimmungen über Gewährung eines Lehrgeldes über 150 Mark hinaus, oder über ein in gewissen wiederkehrenden Terminen zu zahlendes Kostgeld oder eine Lohnentschädigung aufgenommen sind; es beträgt dann der Stempel sowohl für das Haupt- wie für jedes Nebenexemplar des Lehrvertrages 1 Mk. 50 Pf.

Ohne ordnungsmässig abgeschlossenen Lehrvertrag ist das Lehrverhältniss gesetzlich ungültig, und können in diesem Falle keinerlei Rechte daraus hergeleitet werden.“

Für die Sammlung zur „Grossmann-Stiftung“ gingen folgende weitere Beiträge ein, über welche wir hiermit dankend quittiren.

Von den Herren: P. Röber in Königstein a. E. Mk. 2, M. Gerlin in Rostock Mk. 3, G. Müller in Belfort-Wilhelmshaven Mk. 3, Aug. Reimann in Buttstädt Mk. 3, P. M in R. Mk. 2. — Summa Mk. 13,00.

Gesamtbetrag, einschliesslich der Sammlung in Glashütte Mk. 2907,68.

Der Central-Verbands-Vorstand.
R. Stäckel,
Vorsitzender.

Das Reichs-Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 16. Juli 1884.

Durch das mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tretende Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren ist eine Angelegenheit zum Abschluss gebracht, welche die Regierungen und den Reichstag seit Jahren beschäftigt hat. Das Bedürfniss nach einer klaren und einheitlichen Ordnung auf diesem Gebiete wurde in Deutschland schon lange empfunden; seit dem Jahre 1845 sind wiederholt Versuche unternommen worden, eine Vereinbarung über eine den Verhältnissen des deutschen Gewerbes entsprechende Regelung unter den beteiligten Regierungen herbeizuführen. Alle diese Versuche sind aber gescheitert und seit dem Jahre 1857, in welchem ein solcher Versuch zum letzten Male in Frage stand, ist die Sache überhaupt nicht wieder aufgenommen worden.

Das Einschreiten der Reichsgesetzgebung wurde im Jahre 1872 von 155 Firmen, angesehenen Vertretern des Silberwaarengeschäfts aus allen Theilen Deutschlands, beim Bundesrathe in Anregung gebracht, und die eingehende Erwägung des Antrages seitens der Bundesregierungen führte dann zu dem Ergebniss, dass es sich empfehle, eine reichsgesetzliche Regelung vorzubereiten.

Von vornherein war unter den Bundesregierungen darüber Einverständnis erreicht, dass eine gesetzliche Regelung für das Reich nicht auf den Grundlagen der Gesetzgebung in den grossen Nachbarländern Deutschlands, insbesondere Englands, Frankreichs und Oesterreich-Ungarns erfolgen könne. Die Gesetzgebung der letzteren beruht auf dem sogenannten Legierungszwange, nach welchem die Verarbeitung von Gold und Silber nur in wenigen bestimmten, meist hohen Feingehaltsstufen zugelassen wird. Eine solche, sehr empfindliche Beschränkung des Gewerbes ist für Deutschland aus keinem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles zu begründen. Im Gegentheil liegt es durchaus im Interesse der deutschen Industrie, dass Niemandem verwehrt wird, in jeglicher Metallmischung, wie es dem augenblicklichen Begehre entspricht, zu arbeiten.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes bleibt die volle Freiheit bestehen, Waaren in jedem Feingehalt herzustellen, und ebenso ist Niemand gezwungen, den Feingehalt auf der Waare anzugeben. Dagegen sollen gewisse Grade des Feingehalts auf den Waaren durch eine bestimmte, in